

Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A)
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011

— 24-32570 —

— VORIS 72080 —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.

Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxisgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

— Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

— Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,

sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,

nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

Öffentliches Auftragswesen;

1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B,
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009,
3. Hinweise zur Präqualifikation

RdErl. d. MW v. 11. 6. 2010 – 24-32573, 32574 —

— VORIS 72080 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 21. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 640)
— VORIS 72080 —
- b) Gem. RdErl. d. MW, der StK u. d. übr. Min. v. 4. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 212)
— VORIS 72080 —

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund einer veränderten europa- und bundesrechtlichen Gesetzeslage wurde eine Anpassung und Weiterentwicklung der VOB/A, der VOB/B und der VOL/A erforderlich. Die zuständigen Bundesministerien haben folgende — mit der VgV i. d. F. vom 11. 2.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 6. 2010 (BGBl. I S. 724) — in Kraft gesetzte und damit ab dem 11. 6. 2010 geltende Fassungen herausgegeben:

1.1 Neufassung der VOB/A und B

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebene Fassung der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B** in der Fassung vom 31. 7. 2009 (BANz. Nr. 155 a vom 15. 10. 2009), geändert durch Bek. Vom 19. 2. 2010 (BANz. Nr. 36 vom 5. 3. 2010, BANz. S. 940), ersetzt die bisher geltende Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B vom 20. 3.2006 (BANz. Nr. 94 a vom 18. 5. 2006).

1.2 Neufassung der VOL/A

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegebene Fassung

der **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009** in der Fassung vom 20. 11. 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. 12. 2009), geändert durch Bek. vom 19. 2. 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. 2. 2010, BAnz. S. 755), ersetzt die bisher geltende Fassung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 6. 4. 2006 (BAnz. Nr.100 a vom 30. 5. 2006).

Die VOL Teil B (VOL/B) i. d. F. vom 5. 8. 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. 9. 2003) gilt unverändert fort.

1.3 Hinweis zur Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen — VOF — Ausgabe 2009

Es wird darauf hingewiesen, dass die VgV in der ab dem 11. 6. 2010 geltenden Fassung auch die novellierte Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen — VOF — Ausgabe 2009 vom 18. 11. 2009 (BAnz. Nr. 185 a vom 8. 12. 2009) in Kraft gesetzt hat. Die VOF gilt jedoch nur im Bereich oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte.

2. Systematik

Im Gegensatz zu den früheren Fassungen unterscheiden sich die Ausgaben 2009 der VOB/A und VOL/A nunmehr in der Systematik.

2.1 Systematik der VOB/A 2009

Für Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 1** der VOB/A 2009 (Basisparagrafen) von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, anzuwenden.

Für Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 2** der VOB/A 2009 (Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG, sog. a-Paragrafen) von öffentlichen Auftraggebern i. S. des § 98 GWB anzuwenden.

2.2 Systematik der VOL/A 2009

Bei der VOL/A 2009 ist die Systematik modifiziert worden:

Für Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen **des Abschnitts 1** der VOL/A 2009 von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, anzuwenden.

Für Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte gelten die Regelungen **des Abschnitts 2** der VOL/A 2009 (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG, sog. VOL/A-EG). In diesem novellierten Abschnitt 2 findet keine Einteilung mehr in Basisparagrafen und a-Paragrafen statt. Stattdessen tragen sämtliche Paragrafen des Abschnitts 2 in Abgrenzung zu Normen des Abschnitts 1 die Bezeichnung „§ ... VOL/A-EG“.

3. Verhältnis der Neufassungen VOB/A 2009 und VOL/A 2009 zum Bezugserlass zu b –(sog. Wertgrenzen-Erlass im Rahmen des Konjunkturpakets II)

Der Bezugserlass zu b bleibt von den Neufassungen der VOB/A und VOL/A unberührt. Im Fall sich widersprechender Vorschriften sind die Regelungen des Bezugserlasses zu b gegenüber denen der VOB/A 2009 oder der VOL/A 2009 vorrangig zu beachten.

4. Verhältnis der Neufassung der VOB/A 2009 zum LVergabeG vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 411)

Für VOB-Vergaben gilt § 2 LVergabeG vom 15. 12. 2008 unverändert fort. Es wird empfohlen, die in Nummer 1.1 zitierte Neufassung der VOB/A im Vorgriff auf die bevorstehende Anpassung des § 2 LVergabeG bereits jetzt einheitlich anzuwenden.

5. Präqualifikation (PQ)

5.1 Sowohl die VOB/A 2009 (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) als nunmehr auch die VOL/A 2009 (§ 6 Abs. 4) sehen für die Unternehmen die Möglichkeit vor, ihre Eignung für die Auftragsdurchführung durch den Abschluss eines sog. Präqualifizierungsverfahrens nachzuweisen.

Präqualifizierung bedeutet die vorgelagerte und auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung von durch die Vergabeordnungen geforderten Eignungsnachweisen bzw.

Eigenerklärungen. Diese Dokumente müssen Unternehmen vorlegen, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben, um ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Zur Zertifizierung reichen Unternehmen bei einer dezentralen Präqualifizierungsstelle die vorgesehenen Dokumente ein. Nach positiver Prüfung erhalten sie ein Zertifikat mit dazugehörigem Code und werden in der jeweiligen Datenbank registriert. Bei jeder Angebotsabgabe muss nur noch der Zertifikatscode angegeben oder das Zertifikat in Kopie eingereicht werden. Öffentliche Auftraggeber haben dann die Möglichkeit, entweder mittels des Zertifikatscodes (bei VOL-Vergaben) oder nach zusätzlicher kostenfreier Registrierung (bei VOB-Vergaben) die vorgelegten Eignungsnachweise präqualifizierter Unternehmen einzusehen. Der Vorteil einer Präqualifizierung liegt in der wesentlich höheren Rechtssicherheit, die dieses Verfahren im Gegensatz zur Beibringung von Einzelnachweisen ermöglicht. Für den öffentlichen Auftraggeber bedeutet dies z. B. konkret, dass die Gefahr des Ausschlusses eines attraktiven Angebots aus rein formalen Gründen (insbesondere bei Fehlen bestimmter Nachweise) erheblich reduziert wird. Darüber hinaus trägt die Präqualifizierung für beide Seiten zur Verfahrensverschlinkung bei.

5.1.1 Im VOB-Bereich werden die zertifizierten Unternehmen in das sog. Präqualifikationsverzeichnis des bundesweit tätigen Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de) eingetragen. Im Rahmen der **VOB/A 2009** kann der Bewerber oder Bieter gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 seine Eignung mittels der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweisen. Eine solche Präqualifikations-Zertifizierung ist als Eignungsnachweis von öffentlichen Auftraggebern anzuerkennen.

5.1.2 Im Rahmen der neu eingeführten Präqualifikation im VOL-Bereich sind alle präqualifizierten Unternehmen in der bundesweiten Datenbank www.pq-vol.de im Internet gelistet. § 6 Abs. 4 der **VOL/A 2009** sieht nunmehr vor, dass öffentliche Auftraggeber Eignungsnachweise, die von den Unternehmen durch Präqualifizierungsverfahren

erworben wurden, zulassen können. Hierzu wird allen Vergabestellen in Niedersachsen empfohlen, auch im VOL-Bereich im Regelfall den Eignungsnachweis durch Präqualifikations-Zertifizierung zuzulassen. Die Gefahr, dass ein attraktives Angebot aufgrund formaler Mängel (z. B. das Fehlen bestimmter Nachweise) vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss, kann hierdurch minimiert werden.

In Niedersachsen stehen die Industrie- und Handelskammern als Zertifizierungsstellen im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen für die Unternehmen zur Verfügung. Sie erbringen die Zertifizierung in unterschiedlichen länderübergreifenden Kooperationsverbänden.

5.2 Sofern erforderlich, können sowohl im VOB- als auch im VOL-Bereich über die durch das Präqualifikations-Zertifikat abgedeckten Anforderungen hinaus optional weitere Anforderungen gestellt werden. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen durch entsprechende auftragsspezifische Besonderheiten gerechtfertigt sein.

5.3 Da die Zertifizierung nach genauer Überprüfung der Nachweise im Rahmen bundeseinheitlicher Arbeitsleitlinien erfolgt, ist von der Gleichwertigkeit der Präqualifikations-Zertifikate aller Bundesländer auszugehen. Es ist daher unzulässig, ein Präqualifikations-Zertifikat als Eignungsnachweis allein deshalb zurückzuweisen, weil dieses von einer Zertifizierungsstelle eines anderen Bundeslandes erworben wurde.

6. Kommunale Körperschaften

Den kommunalen Körperschaften werden die obenstehenden Regelungen zur Anwendung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht beendet, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt. Vergabeverfahren, die bis zum 10. 9. 2010 begonnen wurden und bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach dem bis zum 10. 6. 2010 geltenden Recht abgewickelt werden, sofern dies in der Vergabebekanntmachung festgelegt ist.

7.2 Dieser RdErl. tritt am 11. 6. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

7.3 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 10. 6. 2010 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen
und Anstalten des öffentlichen Rechts

nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern
Beschl. d. LReg. vom 20.05.2008
- 24 - 32571/0230 -**

- VORIS 72081 -

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 01.12.1998 (Nds. MBl. 1998, S. 1432)
b) RdErl. d. MW v. 02.12.2004 (Nds. MBl. 2005, S. 18)

Zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsstrukturen wird beschlossen:

1. Die Vergabekammer bei der OFD Hannover im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums wird mit Ablauf des 30.06.2008 aufgelöst. Der Bezugsbeschluss zu a) sowie der Bezugserlass zu b) werden aufgehoben.
 2. Der Vergabekammer Lüneburg beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - werden mit Wirkung vom 01.07.2008 die Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für Vergaben der niedersächsischen Hochbauverwaltung und sämtlicher anderen Vergaben des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Finanzministeriums übertragen.
 3. Die Vergabekammer trägt den Namen „Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg“.
 4. Die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - führt alle Nachprüfungsverfahren fort, die bis zum 30.06.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover beantragt und eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Gleiches gilt sinngemäß für Entscheidungen über Kostenfestsetzungsanträge, welche von den Beteiligten im Nachgang zu beendeten Nachprüfungsverfahren noch vor dem 01.07.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover gestellt werden.
 5. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 2 zusammenhängenden erforderlichen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und stellenwirtschaftlichen Maßnahmen regeln das federführende Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration und dem Niedersächsischen Finanzministerium.
 6. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird beauftragt, den Landesrechnungshof gemäß § 102 LHO zu unterrichten.
-

Öffentliches Auftragswesen;

Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

RdErl. d. MW v. 1.10.2002 - 37 ÖA 32570/31/10 -

Vom 1. Oktober 2002 (Nds. MBl. S. 918)

- VORIS 72082 -

Zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) bei öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen wird empfohlen, folgende Schutzklausel als Besondere Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

Schutzklausel

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift/Firmenstempel)

Die Erklärung ist gesondert mit dem Angebot abzugeben, andernfalls ist das Angebot auszuschließen.
